

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Möser unterhält die Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

1. Der Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Plätze in der Tageseinrichtung werden als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Träger entsprechend seiner Möglichkeiten.

§ 3 Aufnahme

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden im Hort der Gemeinde Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei freien Kapazitäten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut.
2. Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an den Träger.
3. Anmeldungen sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger vorzunehmen.
4. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
5. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
7. Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist auf Kosten der Personensorgeberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Tageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die von der ständigen Impfkommission für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (STIKO) empfohlenen Impfungen erhalten haben. Der Impfausweis ist vorzulegen.

§ 4 Gastkinder

1. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

§ 5 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

1. Die Tageseinrichtung ist während der Unterrichtszeit von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Tageseinrichtung nach Zustimmung des Kuratoriums.
3. Die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i.V.m. den geltenden Hausordnungen sind zu beachten.
4. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung

1. Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Personensorgeberechtigten unverzüglich der Tageseinrichtung mitzuteilen.
2. Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind, sind der Tageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Personensorgeberechtigten, dass das Kind den Weg von der Tageseinrichtung allein zurücklegen darf.
4. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem Aufsicht führenden(n) Erzieher(in).
5. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Krankheit/Anzeigepflicht

1. Stellt die Leitung der Tageseinrichtung während des Besuches der Tageseinrichtung bei einem Kind eine Erkrankung fest, aufgrund welcher die Weiterbetreuung nicht möglich ist, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung. Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen.

§ 8 Versicherungen

In der Tageseinrichtung gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch den Träger keine Haftung übernommen.

§ 9 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten (Abmeldung)

1. Der Betreuungsvertrag ist beim Träger der Tageseinrichtung schriftlich, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Monats zu kündigen, in dem der Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung enden soll.
2. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.
3. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 10 Kündigungsrecht des Trägers

Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- a. wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden,
- b. wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern,
- c. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug geraten.

Die Kündigung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 19.07.2013 außer Kraft.

Möser, den 07.07.2015

-Siegel-

gez.
B. Köppen
Bürgermeister